

## **Bevor es richtig „kracht“...**

und Sie sich überlegen, sich von Ihrem Ehepartner zu trennen, sollten Sie an folgendes denken:

Versuchen Sie in jedem Fall eine gütliche Trennung, d.h. eine Regelung aller Streitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen. Dieses Vorgehen verhindert in den meisten Fällen unnötige – aber eben nicht alle - psychischen Belastungen und führt zu einer wesentlichen Verkürzung der Dauer einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Zudem sparen Sie einiges an Anwalts- und Gerichtskosten. Voraussetzung für eine einverständliche Scheidung ist allerdings, daß sämtliche mit der Scheidung verbundenen Fragen einvernehmlich geregelt werden.

Grundsätzlich haben Sie und Ihr Ehepartner die Möglichkeit, die meisten dieser Fragen und Probleme selbst - ohne gerichtliche Hilfe - zu klären und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Diese kann entweder notariell beurkundet oder im Scheidungstermin gerichtlich protokolliert werden. Ich bin selbstverständlich gerne bereit, Ihnen hierbei zu helfen bzw. Sie zu unterstützen. In jedem Fall sollten Sie mich aufsuchen, **bevor** Sie eine Vereinbarung unterzeichnen.

Eine Möglichkeit zur Einigung in Trennungs- und Scheidungssituationen bietet die **Mediation**. Ziel hierbei ist es, daß eine neutrale Person ohne eigene Entscheidungsbefugnis - nämlich der/die Mediator/in - versucht, beide Ehepartner mit Mitteln der Gesprächsführung zu einer von ihnen selbst auszuarbeitenden gütlichen Einigung zu bewegen. Diese Einigung wird dann von den anwaltlichen Vertretern beider Eheleute (die selbst nicht an der Mediation teilnehmen) geprüft und in das gerichtliche Scheidungsverfahren eingebracht. Wenn die Mediation scheitert, muß allerdings auf andere Weise versucht werden, zu einer Lösung zu kommen. Falls Sie mehr über Mediation erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an mich, da auch als Mediator tätig bin. Nur: ich bin entweder als Mediator oder als Rechtsanwalt tätig, niemals aber im gleichen Verfahren in beiden „Rollen“.

Ich kann Ihnen darüber hinaus auf Wunsch Namen und Anschriften anderer Mediator/inn/en nennen, mit denen ich ständig zusammenarbeite und an die Sie sich bei Interesse wenden können. Voraussetzung einer Mediation ist natürlich, daß beide Ehepartner mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Die **Ehescheidung** selbst kann nur durch das Gericht erfolgen. Nachdem ein Antrag auf Ehescheidung beim zuständigen Familiengericht eingereicht worden ist, wird er nach Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses (oder nach Bewilligung der Prozeßkostenhilfe) dem anderen Ehepartner zugestellt. Das Zustellungsdatum ist maßgeblich für die Berechnung des Versorgungsausgleiches und des Zugewinns (dazu unten mehr). Die Einreichung eines Scheidungsantrages setzt jedoch in der Regel voraus, daß beide Eheleute mindestens ein Jahr voneinan-

der getrennt leben und beide übereinstimmend die Scheidung wünschen. Widerspricht einer der Ehepartner der Scheidung, verlängert sich die notwendige Trennungszeit in der Regel auf drei Jahre. Spätestens dann ist eine Scheidung auch gegen den Willen des anderen Ehepartners möglich. Umgekehrt kann in bestimmten Einzelfällen auch auf die Einhaltung der Jahresfrist verzichtet werden. Die Trennung selbst kann sowohl innerhalb der gemeinsamen (Ehe-) Wohnung, als auch durch Auszug eines oder beider Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung herbeigeführt werden.

Über den **Versorgungsausgleich** muß das Gericht von Amts wegen im Rahmen des Scheidungsprozesses entscheiden. Ziel des Versorgungsausgleiches ist es, beiden Ehepartnern für die Ehezeit die gleichen Rentenanwartschaften zukommen zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob sie während der Ehezeit eigene Anwartschaften (aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Ersatzzeiten usw.) erlangt haben. Unter bestimmten Umständen ist es für die Ehepartner möglich, auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches zu verzichten. Ich informiere Sie gerne näher über Einzelheiten.

Nur auf Antrag bestimmt das Gericht, ob einem Elternteil das alleinige **Sorgerecht** für die gemeinschaftlichen ehelichen Kinder zustehen soll. Ohne einen solchen Antrag bleibt es auch nach der Scheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dabei hat der Elternteil, bei dem sich die Kinder gewöhnlich aufhalten, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, während für Angelegenheiten, die für die Kinder von erheblicher Bedeutung sind, beide Elternteile in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden müssen.

Bei Übertragung der elterlichen Sorge auf nur einen Elternteil steht dem anderen Elternteil ein nur auf Antrag gerichtlich zu regelndes **Umgangsrecht** mit den Kindern zu. Bevor das Gericht entscheidet, wird es einen Bericht des Jugendamtes anfordern. Mitarbeiter dieser Behörde würden in diesem Fall Sie und Ihren Ehepartner sowie die Kinder besuchen und mit allen sprechen. Dabei geht es nicht nur um die Vorstellungen der Familienmitglieder für die Zukunft, sondern auch um die jetzige Situation. Das Jugendamt wird in seiner Stellungnahme dem Gericht eine Empfehlung für die künftige Regelung des Sorgerechtes geben. Das Gericht ist hieran nicht gebunden, sondern hat die Eltern und auch die Kinder anzuhören, bevor es eine Entscheidung trifft. Wichtig ist aber: bis dahin sind beide Elternteile in gleicher Weise sorgeberechtigt. Und: sobald ein Kind 14 Jahre alt ist, kann die elterliche Sorge nicht gegen seinen Willen auf einen Elternteil übertragen werden.

Nur auf Antrag eines oder beider Ehepartner wird das Gericht über Unterhaltsansprüche, Zugewinnausgleich, Hausratsteilung und Nutzung der Ehewohnung entscheiden.

Ab der Trennung der Ehepartner hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind oder die Kinder

ganz oder überwiegend leben, gegenüber dem anderen Elternteil einen Anspruch auf Zahlung von **Kindesunterhalt**. Die Höhe des Unterhaltes ist abhängig vom Alter und der Zahl des bzw. der Kinder und dem Einkommen des anderen Elternteils. In aller Regel werden hierbei die in der sog. "Düsseldorfer Tabelle" enthaltenen Beträge verwendet, obwohl es sich hierbei nur um unverbindliche Richtlinien handelt. Werden die Kinder älter oder ändert sich das Einkommen des anderen Elternteils, müssen die Unterhaltszahlungen angepaßt werden. Die in der „Düsseldorfer Tabelle“ genannten Beträge dürfen jedoch nicht schematisch auf jede Trennungssituation übertragen werden. Vielmehr spielen die Zahl der Kinder, deren Aufenthaltsort, ihr Einkommen (z.B. durch Ausbildungsvergütung) und andere Dinge eine Rolle. Auch hierzu empfehle ich Ihnen, sich von mir beraten zu lassen. Die Zahlen in der „Düsseldorfer Tabelle“ werden alle 2 Jahre aktualisiert. Die aktuelle Fassung stammt vom 01.07.2005.

Derjenige Ehepartner, der über kein oder nur über ein geringes Einkommen verfügt, kann vom anderen Ehepartner die Zahlung von **Trennungsunterhalt** (für den Zeitraum ab Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung) bzw. **Geschiedenenunterhalt** (ab Rechtskraft der Scheidung) verlangen. Grundsätzlich hat aber jeder Ehepartner nach der Scheidung selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, es sei denn, er oder sie kann aus bestimmten Gründen (z.B. Kindererziehung, Krankheit usw.) nicht für ein ausreichendes Einkommen sorgen. Die Einzelheiten sind aber sehr kompliziert. Ich informiere Sie jedoch gerne über die für Ihren Fall wichtigen Umstände.

Derjenige Ehepartner, der während der Ehezeit einen größeren Vermögenszuwachs erzielt hat als der andere Ehepartner, muß die Hälfte der Differenz (!) als **Zugewinn** an den anderen Ehepartner abgeben. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll sichergestellt werden, daß beide Ehepartner in gleicher Weise an den Vermögenszuwächsen aus der Ehezeit beteiligt werden. Damit die entsprechenden Zahlen errechnet werden können, müssen beide Ehepartner einander Auskunft über ihr jeweiliges Vermögen (und auch die Schulden) zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages machen. Durch Vergleich der Aufstellungen läßt sich der Zugewinn berechnen. Solche Ansprüche müssen nicht während des Scheidungsverfahrens selbst, sondern können auch nach innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden.

Der **Hausrat** ist wertmäßig zur Hälfte zwischen den Ehepartnern aufzuteilen. Zum Hausrat zählt z.B. auch ein Pkw, wenn er von beiden Ehepartnern genutzt wurde (ansonsten gehört er zum Zugewinn). Persönliche Wertgegenstände und Bekleidung stehen dem jeweiligen Ehepartner zu, auch wenn sie ihm vom anderen geschenkt worden sind. Hilfreich ist es, wenn beide Ehepartner zunächst jeweils eine Liste der Hausratsgegenstände erstellen, die jeder für sich beansprucht. Ein Vergleich beider Listen zeigt dann schnell, wo überhaupt Streitpunkte bestehen.

Wer künftig die bisherige **Ehewohnung** nutzt, sollte ebenfalls möglichst ohne Einschaltung des Gerichts geregelt werden. Denn so sind vielfältige, individuelle Vereinbarungen zwischen den Ehepartnern möglich, die ihren Wünschen am ehesten entsprechen. Da Mietwohnungen meistens von beiden Ehepartnern gemeinsam angemietet worden sind, kann einer von beiden nicht einfach die Trennung dadurch herbeiführen, indem das Wohnungstürschloß ausgewechselt wird. Der Auszug aus der gemeinsamen angemieteten Wohnung führt auch nicht dazu, daß das Mietverhältnis für den entsprechenden Ehepartner erlischt. Hier empfiehlt es sich, den Vermieter rechtzeitig zu unterrichten und abzuklären, ob er bereit ist, einen der Ehepartner aus dem Mietverhältnis zu entlassen.

Vor oder nach der Trennung kann es zu Situationen kommen, in denen ein Ehegatte vom anderen angegriffen oder bedroht wird. Dann besteht die Möglichkeit, dem Täter das Betreten der Wohnung oder sonstige Kontakte zu verbieten. Im Notfall kann dies auch durch die Polizei erfolgen. Dann muß aber unbedingt eine gerichtliche Regelung nachfolgen.

Sollten Sie zu allen oder auch nur einem der oben dargestellten Problempunkte Fragen haben, bin ich Ihnen gerne behilflich.